

Landkreis Harz
Umweltamt

**Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:**

Herstellung des Gewässers „Graben Neue Straße“ in der OL Ermsleben, Landkreis Harz

Dieses Vorhaben gehört zu einem Konzept der Stadt Falkenstein/Harz, welches eine Vielzahl von Maßnahmen umfasst, die der Lösung von Vernässungsproblemen in den einzelnen Ortsteilen dienen.

Die Stadt Falkenstein/Harz beabsichtigt mit dieser Maßnahme, einen Graben mit einer Gesamtlänge von 375 m herzustellen, beginnend mit einem Ersatzneubau des Straßendurchlasses unter der „Welbslebener Straße“ und der Weiterführung als offener Graben mit kleinen Staustufen entlang der Bebauung am östlichen Stadtrand bis zur Einmündung in den „Meerbach“. Bei Starkregenereignissen wird das von den Ackerhängen zur Landesstraße abfließende Wasser im Graben verzögert abgeführt in den „Meerbach“, dann durch die Ortslage bis zur „Selke“. Überflutungen und Vernässungen der Straße, der angrenzenden Ackerflächen und der bebauten Grundstücke sollen durch diese Maßnahme verhindert werden.

Für das geplante Vorhaben ist in Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021, BGBl. I 540, zuletzt geändert durch Art. 14 G vom 10. September 2021, BGBl. I S. 4147) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurde durch die Untere Wasserbehörde geprüft, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 – 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung des Antrages gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, nicht vorliegen, da Beeinträchtigungen für die Anwohner und für die Umwelt nur während der Durchführung der Baumaßnahme bestehen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergab, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird festgestellt, dass für die geplante Gewässerausbaumaßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus II in 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Halberstadt, den 04.04.2022

gez. Sinnecker
Leiter Umweltamt